

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/25 88/18/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47;

VwGG §50;

Rechtssatz

Nach den im B VS 3.7.1979, 2261/77, VwSlg 9901 A/1979, ausgedrückten Grundsätzen war dem Bf, der in seinem Kostenverzeichnis nicht zwischen der Beschwerde gegen den Bescheid des LH und der Beschwerde gegen die LReg unterschied, folgender Aufwandersatz zuzusprechen:

Die Hälfte des verordnungsmäßigen

Schriftsatzaufwandes

S 4.635,--

die Hälfte der Bundesstempel für die

für den VwGH bestimmte Beschwerdeaufbereitung

S 60,--

die Bundesstempel für die belangte

Behörde bestimmte Beschwerdeaufbereitung

S 120,--

die Bundesstempel für den vorgelegten

angefochtenen Bescheid

S 30,--

die Hälfte für die Vollmachtsurkunde

eingebrachten Bundesstempel

S 60,--

S 4.905,--

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180076.X04

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at